

TEIL II

GEWALTENTEILUNG

Von den Staatsbürgern geht in einer repräsentativen Demokratie letztlich alle Macht aus, weil sie jeweils nach einer Wahlperiode durch die Wahl ihrer Volksvertreter die politische Ausrichtung und die Zusammensetzung des Parlaments bestimmen.

Dieser Einfluss ist nicht zu unterschätzen, denn daraus folgt, wie die neue Regierung nach einer Wahl zusammengesetzt ist und welche Gesetze nach der Wahl im Parlament verabschiedet werden.

Während die Bürger also ihre Macht in gewissen Zeitabständen durch Wahlen ausüben, die direkt die Legislative und indirekt die Exekutive beeinflussen, wird die Staatsgewalt zwischen je zwei Wahlen ausgeübt von Legislative, Exekutive und Judikative.

Legislative	Gesetzgebende Gewalt auf dem Boden der Verfassung
Exekutive	Ausübung der Staatsgewalt gebunden an Recht und Gesetze
Judikative	Rechtsprechende Gewalt gebunden an Recht und Gesetze

Diese Aufteilung der Staatsgewalt auf drei getrennte und *unabhängige* Säulen ist entscheidend für die Existenz und vor allem das Fortbestehen einer Demokratie.

Die drei Säulen werden im Detail in der Verfassung (s.u.) definiert. Ihre Unabhängigkeit zu garantieren ist nicht einfach und in verschiedenen Ländern etwas unterschiedlich realisiert. Verletzungen der Gewaltenteilung sind gravierende Verstöße gegen rechtsstaatliche Prinzipien und werden innerhalb der Europäischen Union sanktioniert⁷.

Der wichtigste Staatstheoretiker der Gewaltenteilung war der französische Staatsrechtler, Historiker und Philosoph Montesquieu (1689–1755); er hatte sehr genau die Gewaltenteilung in der Antike studiert und erwies sich in seinen Studien als exzellenter Psychologe und Soziologe (auch wenn es diese beiden Gebiete als Wissenschaften an den Universitäten noch gar nicht gab). In seinem Hauptwerk *Vom Geist der Gesetze* (*De l'esprit des lois*) schreibt er in Kapitel 4 des 11. Buches:

„Eine ewige Erfahrung lehrt jedoch, dass jeder Mensch, der Macht hat, dazu getrieben wird, sie zu missbrauchen. ... Damit die Macht nicht missbraucht werden kann, ist es nötig, durch die Anordnung der Dinge zu bewirken, dass die Macht der Macht Grenzen setzt.“

Deswegen hatten schon die Römer in der Antike in der Regel nicht einen Konsul, sondern zwei, die sich abwechseln und kontrollieren konnten. Deswegen gab es bei ihnen nicht nur die Konsuln, sondern auch den Senat als Gremium hoher Kompetenz und großer Erfahrung, sowie die Volksversammlung als letztlich abstimmendes Gremium.

Der Kern der Gewaltenteilung ist also die wechselseitige Kontrolle eines Teils der Staatsmacht durch einen anderen Teil der Staatsmacht. Diese wechselseitige Kontrolle funktioniert allerdings nur gut, wenn die drei Säulen der Staatsmacht unabhängig voneinander handeln. Ihre jeweilige Unabhängigkeit zu garantieren, ist essentiell für einen demokratischen Rechtsstaat und seinen Fortbestand.

Eine funktionierende Gewaltenteilung ist das wichtigste Merkmal demokratischer Rechtsstaaten. Es gibt Staaten, in denen zwar demokratisch gewählt wird, aber die Gewaltenteilung nicht funktioniert oder gar nicht existiert.

Beispiele :

a. Es existiert im Wesentlichen nur eine Partei, die alle anderen im Parlament stark dominiert. Diese wählt je nach System die Regierung oder den Regierungschef. Exekutive und Legislative haben also per Konstruktion dieselbe politische Ausrichtung und das kann sich auch nicht ändern, solange es nicht mehrere, starke Parteien und damit andere politische Richtungen gibt. Wenn dann noch die Richter der obersten Gerichte von Regierung oder Parlament bestimmt werden, ist auch die dritte Säule nicht unabhängig. In diesem Fall ist das Staatsvolk nur pro forma, aber nicht de facto der Souverän⁸.

b. Die Richter der obersten Gerichte oder aller Gerichte werden von Regierung (Exekutive) oder Parlament (Legislative) bestimmt⁹ und in ihren Laufbahnen befördert. Im Extremfall kann dadurch die Judikative ihre Unabhängigkeit verlieren, mit der Konsequenz einer verminderten oder nicht existenten Kontrolle von Exekutive und Legislative.

Demokratie und Rechtsstaat sind also nicht dasselbe. Eine Demokratie ohne garantierte, funktionierende Gewaltenteilung ist kein demokratischer Rechtsstaat. Es gibt zwar noch weitere wichtige Bedingungen dafür, dass ein Staat ein Rechtsstaat ist, vor allem die Garantie der Grundrechte (s.u.) der Staatsbürger. Ohne funktionierende Gewaltenteilung könnten diese allerdings eingeschränkt oder abgeschafft werden. Insofern ist die Gewaltenteilung das Merkmal Nr.1 eines demokratischen Rechtsstaats.

In vielen Staaten gibt es zusätzlich zur ersten Kammer des Parlaments noch eine zweite Kammer: im Vereinigten Königreich [= UK] z.B. das Oberhaus (House of Lords), in den USA und in Italien einen Senat (senate, senato), in Deutschland den Bundesrat. Die zweite Kammer ist in den meisten Fällen nicht direkt von der Bürgern gewählt, sondern wird – je nach Staat – anders bestimmt und ist an der Gesetzgebung beteiligt. Die Einbeziehung einer zweiten Kammer in den Gesetzgebungsprozess macht die Gesetzgebung zwar etwas komplizierter, aber auch sicherer gegen eine Übermacht von Legislative und Exekutive, sollten beide systematisch gemeinsam agieren¹⁰.

ZENTRALSTAATEN UND BUNDESSTAATEN

Ein Staat kann als

- Zentralstaat (früher Einheitsstaat genannt) oder als
- Bundesstaat (föderaler Staat)

aufgebaut sein.

Beim Zentralstaat werden alle Teile der Staatsgewalt zentral von der Hauptstadt aus kontrolliert. Natürlich gibt es im Staatsgebiet auch kleinere Verwaltungseinheiten: Dörfer, Städte, Bezirke, Regionen oder Kreise, die in verschiedenen Ländern unterschiedlich benannt sind. Diese Untereinheiten eines Zentralstaates besitzen aber keine eigene Legislation oder Judikative. Auch werden die Finanzen zwar lokal verwaltet, aber in der zentral festgelegten Art und Weise. Typischerweise sind Inseln überschaubarer Größe wie Island oder relativ kleine Staaten wie Israel Zentralstaaten.

Zentralstaaten, in denen einzelne Regionen wie die Départements in Frankreich eine Selbstverwaltung ausüben, wurden traditionell dezentrale Einheitsstaaten genannt, also dezentrale Zentralstaaten. Dies ist kein Widerspruch, denn hier ist die Staatsmacht zwar zentral konzentriert, aber die Verwaltungskompetenzen sind dezentral über das Staatsgebiet verteilt. Zentralstaaten größerer Ausdehnung sind durchweg dezentrale Zentralstaaten, aber es gibt auch kleinere Staaten wie Luxemburg oder die Niederlande, die dezentrale Zentralstaaten sind.

Einige Staaten sind nicht als Zentralstaat organisiert, sondern als Bund von Gliedstaaten. In der Bundesrepublik Deutschland heißen die Gliedstaaten: Bundesländer (z.B. Niedersachsen oder Thüringen). In den USA sind *states* wie Kalifornien oder Florida Gliedstaaten, und in der Schweiz (der Confoederatio helvetica, CH) sind es die Kantone. Die Gliedstaaten besitzen jeweils eigene Parlamente (Legislativen), Gerichte (Judikativen) und Regierungen (Exekutiven).

Die staatlichen Aufgaben sind also zum Teil zentral in der Hauptstadt des Staates und zum anderen Teil in den Gliedstaaten angesiedelt. Ausschließlich zentrale Aufgaben sind typischerweise die Beziehungen zu anderen Staaten (Außenpolitik und Verteidigungspolitik); Aufgaben der Gliedstaaten sind indes typischerweise: das Schul- und Bildungswesen inklusive der Hochschulen, die Polizei sowie das Gesundheitswesen.

Die Aufteilung der Kompetenzen geschieht nach dem so genannten **Subsidiaritätsprinzip**, d.h., alle Aufgaben die im Gliedstaat ausgeführt werden können, werden auch dort ausgeführt. Nur solche Aufgaben, die die Gliedstaaten nicht oder nur schlecht ausführen können, werden vom Bund ausgeführt.

Beispiele für heute existierende Bundesstaaten sind

- die Schweiz: CH = Confédération helvétique
- die Vereinigten Staaten von Amerika
- Australien
- Österreich
- Deutschland

und etwa zwanzig weitere.

ENTWICKLUNG DEMOKRATISCHER SYSTEME

Demokratische Prinzipien haben sich im Laufe der Geschichte als erfolgreich herausgestellt: Die Anzahl demokratischer Staaten hat über die Zeit deutlich zugenommen, während die Anzahl der Alleinherrschaften abgenommen hat. In Mittel-, West- und Südeuropa gibt es heute – bis auf die schon genannte Ausnahme des Vatikanstaats – nur noch Demokratien.

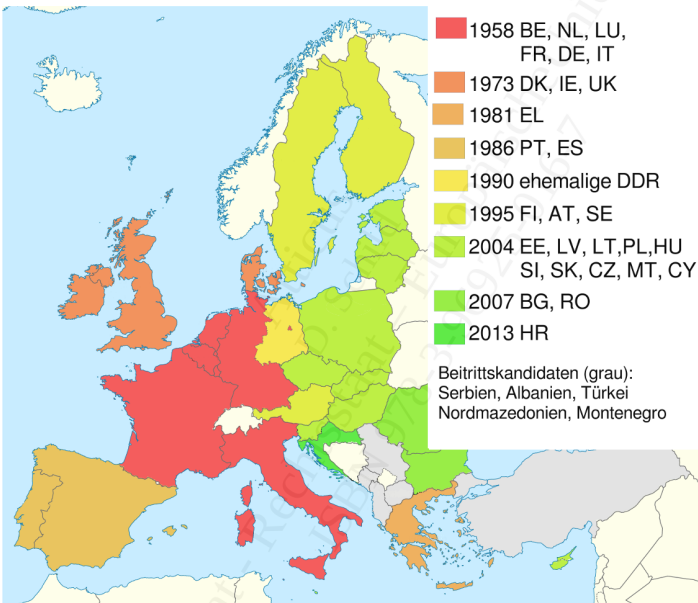


Abbildung 3: Entwicklung der Europäischen Union in neun Etappen. Der sukzessive Beitritt von Staaten ist farblich gekennzeichnet. Nie beigetretene Länder: weiß. Beitrittskandidaten: grau. Das vereinigte Königreich (UK) hat als einziger Staat die EU wieder verlassen (Jan/2020).

Dies ist auch eine ausgezeichnete Nachricht für den Frieden in der Welt denn demokratische Rechtsstaaten haben bisher (bis auf sehr wenige Ausnahmen) keine Kriege begonnen. Kriege gingen vielmehr in fast allen Fällen von diktatorischen Systemen aus, auch von solchen, die zwar Demokratien waren, aber keine demokratischen Rechtsstaaten (s. unten: Der demokratische Rechtsstaat).

Zum Vergleich: Zur Zeit der Gründung der Europäischen Union (incl. ihrer Vorgänger) in den 50er Jahren waren 13 der heutigen 27 EU-Mitgliedstaaten noch keine demokratischen Rechtsstaaten (Abb. 3).

Über die letzten drei Jahrtausende betrachtet erscheint die Entwicklung der Staatsformen wie ein Kampf der Menschen um ihre Selbstbestimmung und Souveränität. In dieser Entwicklung gab es immer wieder Rückschläge, z.T. mit weitreichenden Konsequenzen und Rückfällen in Barbarei. Im letzten Jahrhundert haben sich zum Beispiel 1922 in Italien und 1933 in Deutschland auf unterschiedliche Art und Weise Diktatoren an die Macht gebracht: In Italien wurde Mussolini vom König ernannt, während Hitler in Deutschland 1933 demokratisch gewählt wurde. Es gab nach 1933 bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs zwar noch freie, gleiche und geheime Wahlen, allerdings mit nur einer Partei und einem Kandidaten, der über 99 % der Stimmen erhielt. Mussolini und Hitler haben große Mehrheiten hinter sich versammelt, was für Diktaturen typisch ist, da es in einer Diktatur für die Menschen gefährlich ist und viel Mut erfordert, sich gegen die Diktatur zu stellen¹¹. Dies war schon immer so und hat sich auch heute kaum geändert. Schon Perikles (Staatsmann im antiken Griechenland, 495–429) hatte den Zu-

sammenhang zwischen Glück, Freiheit und Mut in einer berühmten Grabrede auf den Punkt gebracht: „*Bedenkt: Glück gibt es nur in der Freiheit und Freiheit nur mit Mut.*“

Am Ende des Zweiten Weltkriegs hatten die diktatorischen Systeme Mussolinis und vor allem Hitlers zu etwa 65 Millionen Toten geführt¹². (Vergleich: In 2020 lebten in Italien knapp 60 Millionen Menschen, in Frankreich 67 Millionen)

Diese Beispiele zeigen, dass die Übergänge in eine Diktatur schnell und für viele ohne große Befürchtungen erfolgten, sich dann aber als unumkehrbare Prozesse erwiesen. Nur durch gewaltige militärische Anstrengungen (vor allem die Invasionen im Juli 1943 in Sizilien und im Juni 1944 in der Normandie) konnten die diktatorischen Systeme in Italien und Deutschland gestürzt und durch die Siegermächte USA, England und Frankreich demokratische Systeme eingerichtet werden. Eine Demokratisierung des Ostens fand damals noch nicht statt.

Wie die Übergänge in eine Diktatur vermeidbar sind, ist eine für die Zukunft essentielle Frage. Sicher ist, dass die Wähler und Staatsbürger

- sich ihre Macht nicht von potentiellen Diktatoren aus den Händen nehmen lassen dürfen
- Anfangszeichen diktatorischen Verhaltens erkennen müssen
- und sich gegen solche Anfänge wehren müssen, d.h. u.a.
- keinem Kandidaten oder keiner Partei ihre Stimme geben dürfen, der Prinzipien des demokratischen Rechtsstaats wie Gewaltenteilung und Grundrechte nicht in vollem Umfang respektiert.

DIE VERFASSUNG

Die Verfassung eines Staates (seine Konstitution) ist ein Gesetz, das die grundlegenden Prinzipien des Staates festlegt. Dazu gehören

- Staatsziele und Rechtsgrundsätze
- Grundrechte und Pflichten der Staatsbürger
- Aufbau und Organe des Staates
- Aufgaben und Befugnisse der obersten Staatsorgane

I. Staatsziele und Rechtsgrundsätze

Staaten unterscheiden sich ganz erheblich in ihren Zielen und Grundsätzen. Meist sind diese in einer Präambel (= Vorspann) und den ersten Artikeln der Verfassung beschrieben. Als Beispiele sollen hier die je ersten Artikel der Verfassungen einiger Länder dienen:

Frankreich:

Art. 1. *Frankreich ist eine unteilbare, laizistische, demokratische und soziale Republik. Sie gewährleistet die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz ohne Unterschied der Herkunft, Rasse oder Religion. Sie achtet jeden Glauben. Sie ist dezentral organisiert. Das Gesetz fördert den gleichen Zugang von Frauen und Männern zu den Wahlmandaten und -ämtern sowie zu den Führungspositio-*

nen im beruflichen und sozialen Bereich.

Deutschland:

Art. 1. *Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt. Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.*

China:

Art. 1. *Die Volksrepublik China ist ein sozialistischer Staat unter der demokratischen Diktatur des Volkes, der von der Arbeiterklasse geführt wird und auf dem Bündnis der Arbeiter und Bauern beruht. Das sozialistische System ist das grundlegende System der Volksrepublik China. Die Sabotage des sozialistischen Systems ist jeder Organisation oder jedem Individuum verboten.*

In diesen Texten tauchen einige vielleicht erklärungsbedürftige Begrifflichkeiten auf: Was heißt (z. B. in der Verfassung Frankreichs) genau „laizistisch“¹³, was „dezentral organisiert“? Was ist (in der Verfassung Deutschlands) mit der „Würde des Menschen“ genau gemeint? Was heißt und was bedeutet genau (in der Verfassung Chinas) „demokratische Diktatur des Volkes“ praktisch?

II. Grundrechte der Staatsbürger

Als Grundrechte gelten folgende:

- Persönliche Freiheitsrechte
- Gleichheit vor dem Gesetz
- Glaubens- und Gewissensfreiheit
- Meinungsfreiheit, Freiheit von Kunst und Wissenschaft
- Schutz von Ehe – Familien – Kindern
- Staatliches Schulwesen
- Versammlungsfreiheit
- Vereinigungsfreiheit
- Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis
- Freizügigkeit
- Berufsfreiheit
- Unverletzlichkeit der Wohnung
- Recht auf Eigentum und Erbe
- Vergesellschaftung von Eigentum
- Staatsangehörigkeit
- Asylrecht
- Petitionsrecht

In dieser Abfolge kommen sie in der deutschen Verfassung vor. In den Verfassungen anderer EU-Länder und vieler anderer demokratischer Staaten finden sie sich in ähnlicher Form, wobei Art und Umfang der Grundrechte, die die Bürger eines Staates genießen, allerdings von Staat zu Staat erheblich variieren.

Grundrechte sind allgemeine Rechte aller Staatsbürger, die die Bürger insbesondere auch gegenüber dem Staat besitzen: gegenüber dessen gesetzgebender, rechtsprechender und ausübender Gewalt.

Zusammen mit den Grundrechten werden in der Verfassung auch Grenzen derselben festgelegt. Zum Beispiel rechtfertigt das Recht auf freie Meinungsäußerung keine Beleidigungen und keinen Aufruf zu Gewalt.

Wegen ihrer fundamentalen Bedeutung werden die einzelnen Grundrechte weiter unten in einem eigenen Kapitel beschrieben.

III. Pflichten der Staatsbürger

Die allgemeinen Pflichten der Staatsbürger ergeben sich aus der Staatsbürgerschaft. Die bekannteste Pflicht ist die zum Wehrdienst (nur in Krisenzeiten; alternativ: Zivildienst).

Weitere Pflichten sind durch verschiedene Gesetze geregelt, so zum Beispiel die Mitwirkung bei der Durchführung von Wahlen oder bei einer eventuell existierenden Pflichtfeuerwehr, bei Gerichtsverfahren als Schöffe oder bei der Bewältigung von Naturkatastrophen als Helfer.

IV. Aufbau und Organe des Staates

In der Verfassung ist ferner der allgemeine Staatsaufbau beschrieben, also ob es sich um einen Zentralstaat (s. oben) wie Finnland, einen dezentralen Zentralstaat wie Frankreich oder einen Bundesstaat wie die Schweiz oder Deutschland handelt.

In Bundesstaaten gibt es (neben den Parlamenten in jedem der Gliedstaaten) auf Bundesebene regelmäßig zwei Parlamente, wobei eines die Gesamtbevölkerung des Staates und das zweite die föderale Staatsstruktur widerspiegelt.

Beispiele:

In der Schweiz gibt es erstens den Nationalrat (der das Staatsvolk vertritt) und zweitens den Ständerat (der die Kantone vertritt).

In Deutschland gibt es den Deutschen Bundestag (der das Staatsvolk vertritt) und den Bundesrat (der die Bundesländer vertritt).

In beiden Ländern sind beide Parlamente an der Gesetzgebung beteiligt, der Bundesrat stets bei bei solchen Gesetzen, die auch die Länder betreffen.

Organe eines Staates sind nicht nur die obersten Staatsorgane wie z. B. das Parlament, sondern auch alle nachgeschalteten Behörden der Verwaltung bis zu den verschiedenen Ämtern der Gemeinden und der Polizei.

Der Begriff „Organe“ soll andeuten, dass sie ähnlich den Organen eines lebenden Körpers spezielle Aufgaben des Gesamtsystems „Staat“ wahrnehmen und auf diese Weise zum Wohl des Ganzen zusammenarbeiten. Zum Beispiel versorgen Lunge, Herz und Gefäße jede Zelle des Körpers mit Sauerstoff, während die Nieren als Kläranlage und der Dickdarm als Entsorgungsbetrieb für alle funktioniert.

Die obersten Staatsorgane sind von Staat zu Staat etwas verschieden zusammengesetzt und haben verschiedene Befugnisse.

V. Aufgaben und Befugnisse der obersten Staatsorgane

In Deutschland heißen die obersten Staatsorgane auch Bundesorgane oder Verfassungsorgane¹⁴. Es sind dies:

1. Bundestag
2. Bundesrat
3. Gemeinsamer Ausschuss
4. Bundesversammlung
5. Bundespräsident
6. Bundesregierung
7. Bundesverfassungsgericht

1. Der Bundestag

Der Bundestag wird unmittelbar (= direkt, ohne Mittelsleute) vom Staatsvolk gewählt. Er ist (auf Bundesebene) das einzige Staatsorgan, welches direkt vom Volk gewählt wird, und zwar regelmäßig alle vier Jahre in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl. Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident des Deutschen Bundestages.

Überblick über die Aufgaben:

- Gesetzgebung, oft unter Mitwirkung des Bundesrats
- Wahl des Bundeskanzlers oder der Bundeskanzlerin
- Mitwirkung bei der Wahl des Bundespräsidenten
- Beschluss des Bundeshaushalts
- parlamentarische Kontrolle der Exekutive/Regierung
- Wahl der Hälfte der Richter des Verfassungsgerichts

- Genehmigung von Verträgen mit dem Ausland
- Kontrolle von Einsätzen der Bundeswehr

2. *Der Bundesrat*

Der Bundesrat setzt sich aus Mitgliedern der Regierungen der Bundesländer zusammen, wobei bevölkerungsreichere Länder stärker vertreten sind als bevölkerungsärmere. Er wird also nicht direkt vom Volk gewählt; indirekt aber schon, denn das Volk wählt auch die Länderparlamente und diese die jeweiligen Ministerpräsidenten, und damit die Landesregierungen.

Überblick über die Aufgaben:

- Gesetzgebung, soweit diese die Länder oder die EU betrifft
- Wahl des Bundespräsidenten (zusammen mit dem Bundestag)
- Wahl der Hälfte der Richter des Verfassungsgerichts
- Mitwirkung im Gemeinsamen Ausschuss (s.u.)

3. *Der Gemeinsame Ausschuss*

Anders als der Bundestag und der Bundesrat ist der Gemeinsame Ausschuss kein ständiges Verfassungsorgan; er führt im Fall der Landesverteidigung die Funktionen eines Notparlaments aus und dies auch nur dann, wenn einem Zusammentreten des Bundestags unüberwindliche Hindernisse entgegen stehen. Diese Situation ist bis jetzt nie eingetreten.

Gesetze des Gemeinsamen Ausschusses dürfen nicht das Grundgesetz ändern, noch dürfen sie das Grundgesetz ganz oder teilweise außer Kraft oder außer Anwendung setzen.

Der Gemeinsame Ausschuss besteht zu

- 2/3 aus Abgeordneten des Bundestages und
- 1/3 aus Mitgliedern des Bundesrates, wobei jedes Bundesland genau ein Mitglied seiner Bundesratsmitglieder bestellt. Der Gemeinsame Ausschuss hat also dreimal so viele Mitglieder, wie es Bundesländer gibt.

4. Die Bundesversammlung

Diese hat als einzige Aufgabe, den Bundespräsidenten zu wählen. Sie ist kein ständiges Verfassungsorgan, sondern tritt nur zu diesem einen Zweck zusammen. Sie besteht

- zur Hälfte aus den Mitgliedern des Bundestages und
- zur anderen Hälfte aus einer gleich großen Zahl von Mitgliedern, die von den Parlamenten der Bundesländer gewählt werden (wobei wie bei der Bildung des Bundesrats die Größe der Länder eine Rolle spielt).

5. Der Bundespräsident oder die Bundespräsidentin

Zum Bundespräsidenten (seit 1949 nur männlichen Geschlechts) oder zur Bundespräsidentin wird von der Bundesversammlung gewählt. Gewählt werden kann, wer

- deutscher Staatsbürger ist,
- das Wahlrecht zum Bundestag besitzt und
- das 40. Lebensjahr vollendet hat.

Überblick über die Aufgaben:

- Unterzeichnung von Gesetzen nach ihrer Verabschiedung im Parlament. Erst durch diese Unterschrift werden die Gesetze rechtskräftig.

- Ernennung von Bundesrichtern und Bundesbeamten
- Völkerrechtliche Vertretung der Bundesrepublik gegenüber auswärtigen Staaten
- Recht zur Begnadigung

6. Die Bundesregierung

Die Bundesregierung ist das oberste Organ der Exekutive auf Bundesebene. Sie setzt sich zusammen aus

- dem Bundeskanzler oder der Bundeskanzlerin und
- den Bundesministern für die verschiedenen Politikbereiche.

Nach einer Bundestagswahl wird der Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Parlament mit einfacher Mehrheit gewählt.

Diese Mehrheit kann allerdings in einem politischen System mit mehr als zwei Parteien auf verschiedene Weisen zustande kommen. Daher führen die Parteien nach einer Wahl typischerweise Verhandlungen (so genannte Koalitionsverhandlungen), um herauszufinden, mit welcher anderen Partei oder welchen anderen Parteien sie am ehesten ihre politischen Ziele und die zur Kanzlerwahl nötige Mehrheit im Parlament erreichen können.

Ist dann die Kanzlerin oder der Kanzler gewählt, schlägt diese oder dieser dem Bundespräsidenten die Bundesminister vor, die dann vom Bundespräsidenten ernannt und von der Präsidentin des Bundestags vereidigt werden.

Die von den Bundesministern für bestimmte Ressorts geleiteten Ministerien trugen im Lauf der Zeit nicht immer dieselben Namen, manchmal kamen auch Ressorts hinzu oder es wurden Ressorts getrennt oder zusammengelegt. Beispiele für Ressorts und Ministerien sind: Inneres (für Innenpolitik), Auswärtige

Amt (für Außenpolitik), Justiz, Finanzen, Wirtschaft, Umwelt, Bildung, Forschung, Verteidigung, Arbeit und Soziales.

Die Bundesregierung ist wesentlich an der Gesetzgebung beteiligt, indem sie Gesetzesvorlagen in das Parlament einbringen kann.

Die laufenden Regierungsgeschäfte führt der Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin¹⁵.

7. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG)

Als eines der obersten Bundesorgane besitzt das BVerfG im Staatsaufbau denselben Rang wie die zuvor genannten Bundesorgane.

Es ist das höchste deutsche Gericht und prüft im Fall von Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten die Verfassungsmäßigkeit sowohl von Gerichtsentscheidungen (nur solche in der letzten Instanz) als auch von Gesetzen und Verordnungen auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz.

Im Fall der Unvereinbarkeit, d.h. im Fall einer Verletzung der Verfassung, hebt es Gesetze oder Entscheidungen auf.

Jeder Staatsbürger, aber auch Gemeinden und Verbände, können eine Verfassungsbeschwerde beim BVerfG einreichen, wenn sie sich in ihren im Grundgesetz definierten Rechten eingeschränkt sehen. Viele der Beschwerden werden zwar vom Gericht abgewiesen, aber etwa 3 % führen auch zum Erfolg im Sinne der Beschwerdesteller.

Die vom BVerfG getroffenen Urteile sind rechtsverbindlich, haben Gesetzeskraft und sind nicht von anderen Staatsorganen (z. B. der Bundesregierung oder des Bundestags) anfechtbar.

Die Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts werden je zur Hälfte vom Bundestag und vom Bundesrat gewählt. Sie sind regelmäßig für 12 Jahre im Amt; eine weitere Amtsperiode gibt es nicht.

Atticus
D. Schild
Staat - Rechtsstaat - Europäische Union
ISBN 978-3-96925-016-7

DIE GRUNDRECHTE

In den Verfassungen der Staaten der EU sind die Grundrechte in ähnlicher Weise niedergelegt, wenn auch mit etwas verschiedenen Akzenten.

Die folgende Darstellung orientiert sich an den Grundrechten, wie sie in der Verfassung Deutschlands aufgeführt sind, und gibt die Hauptideen jedes Artikels wieder (Wörtliche Zitate aus dem Grundgesetz sind dabei *kursiv* gesetzt).

Artikel 1 nennt die Leitgedanken aller folgenden Grundrechte: Menschenwürde, Menschenrechte und Rechtsverbindlichkeit.

(1) Die Würde eines Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Die Würde eines Menschen – also nicht nur die eines Bürgers, sondern jedes Menschen – ist unveräußerlich; sie wohnt jedem während des ganzen Lebens inne und ist nicht verhandelbar. Sie darf nicht angetastet und schon gar nicht verletzt werden.

Zum Beispiel würde einem Menschen Gewalt angedrohen oder anzutun seine Würde verletzen. Der Respekt der Würde garantiert ein Leben ohne Unterdrückung oder Angst davor.

Eine würdevolle Behandlung muss allen Menschen zuteil werden, selbstverständlich auch Kranken, Kindern, die ohne Eltern sind, Flüchtlingen oder Häftlingen im Gefängnis. Aus diesem Grund wird sogar bei Mördern nach 15 Jahren geprüft, ob der betreffende Mensch das Gefängnis wieder verlassen darf.

Der zweite Satz ist das auf dieser Basis ruhende Bekenntnis zu unverletzlichen und unveräußerliche Menschenrechten, und zwar als *Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt*.

Der Staat kann es zwar nur in seinem eigenen Machtbereich durchsetzen, aber die Verallgemeinerung bedeutet zum Beispiel, dass auch allen Einwanderern und Besuchern die menschliche Würde und die Menschenrechte zu eigen sind. Ferner kann der Staat in seiner Außenpolitik die Menschenrechte und die Würde des Menschen berücksichtigen und ihnen Gewicht verleihen.

Der letzte Satz von Art. 1 bedeutet, dass die drei Säulen der Staatsgewalt (Exekutive, Legislative und Judikative) inklusive nachgeschalteter Verwaltungen die Grundrechte, wie sie in den folgenden Artikeln aufgeführt sind, als unmittelbar geltendes Recht respektieren müssen und nur innerhalb der von ihnen gesetzten Grenzen agieren dürfen. Oberster Wächter über evtl. Verstöße ist das Bundesverfassungsgericht.

Kein Gesetz darf also die Grundrechte verletzen, es sei denn diese Möglichkeit ist als Ausnahme für bestimmte Bedingungen ausdrücklich vermerkt.

Artikel 2 garantiert die **persönlichen Freiheitsrechte**:

- Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, jeder darf also so leben, wie er oder sie will, solange dies nicht mit Rechten anderer kollidiert oder gegen Gesetze verstößt.

– Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Niemand darf also einem Bürger etwas antun oder ihn sogar töten, auch kein Teil der Staatsgewalt wie etwa die Polizei. So unwahrscheinlich und irrelevant es heute vielen Bürgern in der EU erscheint, dass so etwas passieren könnte; es ist in den europäischen Diktaturen des 20sten Jahrhunderts planvoll und in unfassbarem Umfang passiert und es passiert heute in der Welt regelmäßig jeden Tag¹⁶.

Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit und Leben bedeutet natürlich keinen Schutz davor, dass einen bei starkem Sturm ein umfallender Baum verletzen oder erschlagen kann, dass einen eine tödliche Krankheit befällt oder dass einen ein Blitz trifft.

Die Freiheitsrechte der Staatsbürger dürfen von niemandem verletzt werden. Sie können allerdings aufgrund von Gesetzen eingeschränkt werden: Bekanntheit erlangt hat in den Jahren 2020/2021 das Infektionsschutzgesetz, welches ganz erhebliche Einschränkungen von Grundrechten zulässt; allerdings dürfen diese Einschränkungen nur über eine bestimmte Dauer gelten und sie sind an die Bedingung geknüpft, dass die Maßnahmen, die die Grundrechte einschränken, erstens notwendig und zweitens geeignet sind, Gefahren abzuwenden; drittens müssen sie verhältnismäßig sein, d.h., alle Vor- und Nachteile der Maßnah-

men müssen sorgsam vergleichend gegeneinander abgewogen werden¹⁷.

Artikel 3 garantiert **Gleichheitsrechte**:

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Natürlich sind zwar nicht alle Menschen gleich, **aber vor dem Gesetz** haben alle die gleichen Rechte und müssen vom Staat gleich behandelt werden. Insbesondere gilt: *Männer und Frauen sind gleichberechtigt*; in der Tat werden Frauen und Männer im Staatsdienst gleich bezahlt und es muss Chancengleichheit garantiert sein. In den Bereichen, die dem Staat nicht unterstellt sind und insbesondere dort, wo noch keine Gleichbehandlung vorliegt, fördert *der Staat die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.*

Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Die Gleichberechtigung hängt also nicht von den genannten Merkmalen ab. Dass allerdings in der Aufzählung auch „Rasse“ erscheint, wird heftig kritisiert und es existiert der Vorschlag, den Ausdruck zu streichen, denn es gibt keinen wissenschaftlichen Beweis, dass es bei Menschen (*homo sapiens*) überhaupt Rassen gibt, wie dies bei Hunden oder Pferden der Fall ist. Im Gegenteil, der Begriff ist benutzt worden, um Unterschiede und Ungleichbehandlung zwischen Menschen zu konstruieren.

Artikel 4 garantiert **Glaubens- und Gewissensfreiheit**.

Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

Jeder kann also seinen Glauben und seine Weltanschauung nach Belieben wählen und ausüben.

Neben der Glaubensfreiheit wird auch die Gewissensfreiheit garantiert. *Niemand darf daher gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden.*

1956 wurde in Deutschland für Männer die allgemeine Wehrpflicht eingeführt. Aus Gewissensgründen konnte diese verweigert werden. Seit 2011 ist die Wehrpflicht auf Krisenzeiten beschränkt. Details werden in Artikel 12 erläutert.

Artikel 5 garantiert Meinungs- und Pressefreiheit.

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Das Recht auf Meinungsfreiheit bedeutet nicht allgemein, dass jede Person sagen und schreiben kann, was sie möchte (denn das könnte sie ja ohnehin in der einen oder anderen Weise), sondern es bedeutet, dass keine der Staatsgewalten anordnen darf,

welche Meinungen geäußert werden dürfen und welche nicht, kurz gesagt: der Staat darf keine Zensur ausüben¹⁸.

Artikel 6 garantiert Ehe und Familie besonderen Schutz

Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung. Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Artikel 7 regelt das Schulwesen

Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

Geregelt wird hier auch das Recht der Erziehungsberechtigten, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen, sowie, dass kein Lehrer gegen seinen Willen verpflichtet werden kann, Religionsunterricht zu erteilen.

Ferner, dass private Schulen gewährleistet sind und unter welchen Bedingungen.

Artikel 8 garantiert das Recht auf Versammlungsfreiheit

Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden¹⁹.

Artikel 9 garantiert die **Vereinigungsfreiheit**

Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden. Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.

Artikel 10 garantiert das **Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis**

Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.

Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden, wenn sie dem Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherung des Bundes oder eines Landes dienen.

Artikel 11 garantiert **Freizügigkeit**

Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.

Das bedeutet, dass sie sich im Staat von einem beliebigen Ort an einen anderen bewegen dürfen.

Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden, zum Beispiel, wenn dies zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes, zur Bekämpfung von Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen, zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.

Artikel 12 garantiert **freies Recht auf Berufswahl**

Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen und niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer allgemeinen Dienstleistungspflicht, die für alle die gleiche ist (wie einem Wehrdienst im Krisenfall, die Details regelt Art. 12a).

Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Artikel 13 garantiert die **Unverletzlichkeit der Wohnung**

Die Wohnung ist unverletzlich., d.h. die eigene Wohnung ist Privatsphäre, die von jedem respektiert werden muss.

Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

Artikel 14 garantiert das **Eigentum und das Recht zu erben**

Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen.

Artikel 15 regelt die **Überführung von Eigentum in Gemeineigentum**

Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und

Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden.

Artikel 16 untersagt den **Entzug der Staatsangehörigkeit**

Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden.

Ausnahmen sind nur auf Grund eines Gesetzes möglich; wenn die oder der Betroffene allerdings dadurch staatenlos würde, darf die Staatsangehörigkeit in keinem Fall entzogen werden.

Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden. Ausnahmen sind die Auslieferung an andere EU-Staaten oder an einen internationalen Gerichtshof, falls dabei die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit garantiert sind.

Art 16a regelt das **Asylrecht**:

Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

Dieses Recht kann nicht beansprucht werden für denjenigen, der entweder *aus einem Mitgliedstaat der EU oder aus einem anderen Drittstaat einreisen, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist.*

Artikel 17 garantiert ein **Petitionsrecht**

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 18 regelt die Bedingungen für die **Verwirkung von Grundrechten**

Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Presse-

freiheit, die Lehrfreiheit, die Versammlungsfreiheit, die Vereinigungsfreiheit, das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis, das Eigentum oder das Asylrecht zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.

Artikel 19 setzt **Grenzen von Grundrechtseinschränkungen**

Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muss das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muss das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

In keinem Fall darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt antastet werden.

Artikel 20 folgt unmittelbar der Beschreibung der Grundrechte und legt die wichtigsten strukturellen Eckpunkte der Bundesrepublik Deutschland fest:

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.*
- (2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.*
- (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.*

(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Die Absätze 1 bis 3 waren weiter oben schon behandelt.

Absatz 3 setzt Recht und Verfassung ins Zentrum des Staates.

Absatz 4 gibt jedem Bürger das Recht, Widerstand gegen jeden zu leisten, der die Rechtsstaatlichkeit beseitigen will (so es keine anderen Mittel gibt). Dieser Paragraph hat seine Wurzeln in den Erfahrungen von 1933 bis 1945. Insbesondere bedeutet „alle“ hier: jeder einzelne. Es bedarf keiner Mehrheit. Das ist insofern wichtig, als es oft Mehrheiten waren, die angehenden, charismatischen Diktatoren folgten, und einzelne, die sich dagegen stemmten.

Atticus
D. Schild
Staat - Rechtsstaat – Europäische Union
ISBN 978-3-96925-016-7

DER DEMOKRATISCHE RECHTSSTAAT

In einem Rechtsstaat ist das vom Souverän eingerichtete Recht – und nicht eine Person oder eine Gruppe von Personen – die grundlegende Instanz im Staat. Alle Abläufe im Rechtsstaat, die politischen Verhältnisse der Bürger untereinander sowie die Beziehungen zwischen Bürgern und Staat, sind dem Recht untergeordnet und dürfen sich nur innerhalb der vom Recht gesetzten Grenzen abspielen.

Der essentielle Punkt daran ist, dass im Rechtsstaat alle Organe der Staatsgewalt an das Recht gebunden sind. Das gilt für die obersten Staatsorgane wie Regierung oder Parlament genauso wie für alle nachgeschalteten Organe wie die Polizei oder die alltägliche Verwaltung wie zum Beispiel das Finanzamt.

Im Prinzip könnte z.B. ein Tyrann, eine Königin oder ein Parteizentralkomitee in einem Einparteiensystem ohne Beteiligung des Staatsvolks ein Rechtssystem aufstellen, an das sich (fast) alle halten müssen, das aber – per Gesetz – bei Bedarf vom Alleinherrscher geändert werden kann. In einem solchen Rechtssystem ist das Recht nicht oberste Instanz, es ist kein Rechtsstaat.

Damit das Recht aber den Personen des Staatsvolks dient und auch von diesen verändert werden kann (zu Einschränkungen s.u.), muss der Rechtsstaat demokratisch sein.

Rechtsstaat und demokratischer Rechtsstaat sind also Synonyme; sie bedeuten dasselbe.

Demokratisch ist der „Demokratische Rechtsstaat“, weil
– der Volkswille in wohldefinierten zeitlichen Abständen ein jeweils neues Parlament bestimmt und dadurch indirekt auch eine neue Regierung, ferner weil

- alle die Freiheit haben, sich in Parteien zu organisieren, die von ihnen bevorzugte Partei in allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen zu wählen oder sich selbst als parteilose Kandidaten zur Wahl zu stellen.

Rechtsstaatlich ist der „Demokratische Rechtsstaat“, weil
– es eine Teilung der Staatsgewalt in drei weitgehend unabhängige Säulen gibt: Exekutive, Legislative und Judikative, wobei die Unabhängigkeit der Justiz essentiell und unabdingbar für den Rechtsstaat ist und

– weil alle Teile der Staatsmacht ausnahmslos an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden sind.

Diese absolute Bindung aller an das demokratisch entstandene Recht stellt so den wesentlichen Schutz der Bürger vor Willkür des Staates dar²⁰.

Da das Recht und speziell die Verfassung als oberstes Gesetz so zentrale Bedeutung haben, stellen sich die Fragen:

- Wie entsteht die Verfassung eines Rechtsstaats?
- Wie kann sie geändert werden?
- Wie kann der Rechtsstaat seiner eigenen Abschaffung und damit der Abschaffung der Grundrechten der Bürger vorbeugen und ein Abgleiten in eine Diktatur verhindern?

Eingerichtet werden Verfassungen meist bei der Gründung von Staaten. In West-Deutschland wurde nach dem 2. Weltkrieg

(1939-1945) und nach Vorberatungen der westlichen Alliierten (Frankreich, UK und USA) vom so genannten Parlamentarischen Rat ein Grundgesetz erarbeitet. Im Mai 1949 wurde es verkündet und trat einen Tag nach Verkündung, am 23. Mai 1949, in Kraft. Seit diesem Tag existiert die Bundesrepublik Deutschland.

Änderungen des Grundgesetzes sind jeweils nur durch ein Gesetz möglich, also nur durch die Legislative, nicht etwa durch ein Gericht, die Regierung, oder den Präsidenten. Die Hürde für Änderungen des Grundgesetzes ist mit Bedacht sehr hoch gelegt: es bedarf dazu einer doppelten, qualifizierten Mehrheit, nämlich einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Bundestages und $\frac{2}{3}$ der Stimmen des Bundesrates.

Zudem sind bestimmte Änderungen des Grundgesetzes a priori grundsätzlich ausgeschlossen, nämlich das Bekenntnis zur Menschenwürde (Art. 1) und der allgemeine Staatsaufbau (Art. 20); ferner sind Einschränkungen der Grundrechte sehr enge Grenzen gesetzt.

Durch diesen Rahmen erhält das Staatsvolk, also der Souverän des demokratischen Rechtsstaats, einerseits die Flexibilität für Weiterentwicklung und Veränderungen, aber andererseits auch eine Beständigkeit in seinen unveränderlichen Grundfesten, nämlich der Festlegung auf einen demokratischen und sozialen Bundesstaat sowie das Bekenntnis zur Menschenwürde und den Grundrechten der Bürger.

Diese demokratisch-rechtsstaatlichen Prinzipien garantieren, dass sich Änderungen im Volkswillen auch in Änderungen der politischen Machtverhältnisse widerspiegeln, wobei sich Minderheiten zu Mehrheiten wandeln können und umgekehrt, denn die

Staatsmacht wird immer nur auf Zeit gewährt, und zwar durch Wahlen und die Möglichkeit von Abwahlen.

Die Staatsmacht, die jeweils durch die Selbstbestimmung des Staatsvolks entsteht, beruht also genau genommen auf dem *in Freiheit und Gleichheit ausgedrückten Willen der jeweiligen Mehrheit* des Staatsvolks, wobei die jeweilige Minderheit unterliegt. Die Minderheit ist dabei aber geschützt, und zwar durch ihre in der Verfassung festgelegten Grundrechte und dadurch, dass Änderungen der Verfassung (die diesen Schutz mindern könnte) gegen mehr als 1/3 der beiden Kammern des Parlaments nicht beschlossen werden können.

Freiheit und Gleichheit sind also bei Wahlen unabdingbare Voraussetzungen, denn nur dadurch sind Alternativen zur jeweils herrschenden Machtkonstellation möglich, nur dadurch können Mehrheiten zu Minderheiten werden oder umgekehrt.

Ohne Freiheit, Gleichheit und Gewaltenteilung können der jeweiligen politischen Opposition einschüchternde Hindernisse (bis zur Inhaftierung oder Ermordung politischer Gegner oder Protagonisten alternativer Pressemeinungen) in den Weg gelegt werden, so dass das Volk zwar wählt, aber der Wahlausgang de facto von vornherein feststeht. Unter solchen Umständen – wie sie in Staaten, die keine Rechtsstaaten sind, regelmäßig zu beobachten sind – existiert die Selbstbestimmung des Staatsvolks nicht.